



Förderverein der KGS Burgweg
in Leverkusen-Rheindorf e.V.

Vereinssatzung

Stand: 15.10.2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS Burgweg in Leverkusen-Rheindorf“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung der Schulkinder der KGS Burgweg. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von schulischen und außerschulischen Projekten und Veranstaltungen, Schulfesten, Projektwochen und Sportveranstaltungen.
- (3) Im Mittelpunkt steht das Wohl der Kinder, die die KGS Burgweg besuchen. Besonders gefördert werden sollen grundsätzlich
 - a) ein gewaltfreies und respektvolles Miteinander,
 - b) kulturelle Veranstaltungen,
 - c) Förderung der Vielfalt innerhalb der Schulgemeinschaft,
 - d) Digitalisierung und Modernisierung der Schule und
 - e) die Integration der Schule im Stadtteil Leverkusen-Rheindorf.
- (4) Leistungen, die in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers liegen, sollen vom Verein nicht gefördert werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

- (3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt das - vom Eintrittsdatum an - folgende Geschäftsjahr.
- (4) Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand und für sonstige Ämter und Funktionen gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres - bis spätestens 30.09. - zugehen. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn dem Vorstand keine fristgerechte, schriftliche Kündigung vorliegt.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, also auch dann, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt oder endet.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart:in
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzende berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzende haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (4) Nur beitragspflichtige Mitglieder können als Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Nach der Neuwahl erfolgt die Amtsübergabe an den neuen Vorstand/ das neue Vorstandsmitglied. Dabei sollte eine angemessene Übergabe gewährleistet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Vertretung aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch einsetzen, die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (7) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen. Sie sollen zweimal pro Jahr stattfinden und können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In dringenden Fällen oder wenn zwei von drei Vorstandsmitglieder dies gemeinsam gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand entscheidet stets mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, nur Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen im Rahmen dieser Arbeit, können gegen Rechnungsvorlage erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das aktive Wahlrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf den/die Lebenspartner:in des Mitglieds übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie aller Abstimmungsergebnisse schriftlich zu erfassen. Es wird durch ein anwesendes Mitglied angefertigt. Das erstellte Protokoll muss vom Protokollführenden sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen durch Bekanntmachung auf einer Infotafel an der KGS Burgweg (Eingangsbereich) einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung beinhaltet die Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein können, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet

sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Werktage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

- (8) Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Bei allen weiteren Wahlen und Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des/der Kassenwart:in,
 - c) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfenden:
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl des/der Kassenprüfenden (mindestens eine und maximal zwei Personen)
 - g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch ein, maximal zwei Kassenprüfende geprüft, die jeweils für zwei Jahre, beginnend mit dem folgenden Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfende dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören sowie keine weitere Befangenheit gegenüber Verein und Vorstandmitgliedern aufweisen. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfende haben in diesem Rahmen Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfende erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen durch Unterschrift auf dem Prüfungsbericht bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein/eine Kassenprüfende innerhalb der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Vertretung aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch einsetzen, der/die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: KGS Burgweg.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der nach § 8 (9) dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden

– Ende der Satzung –